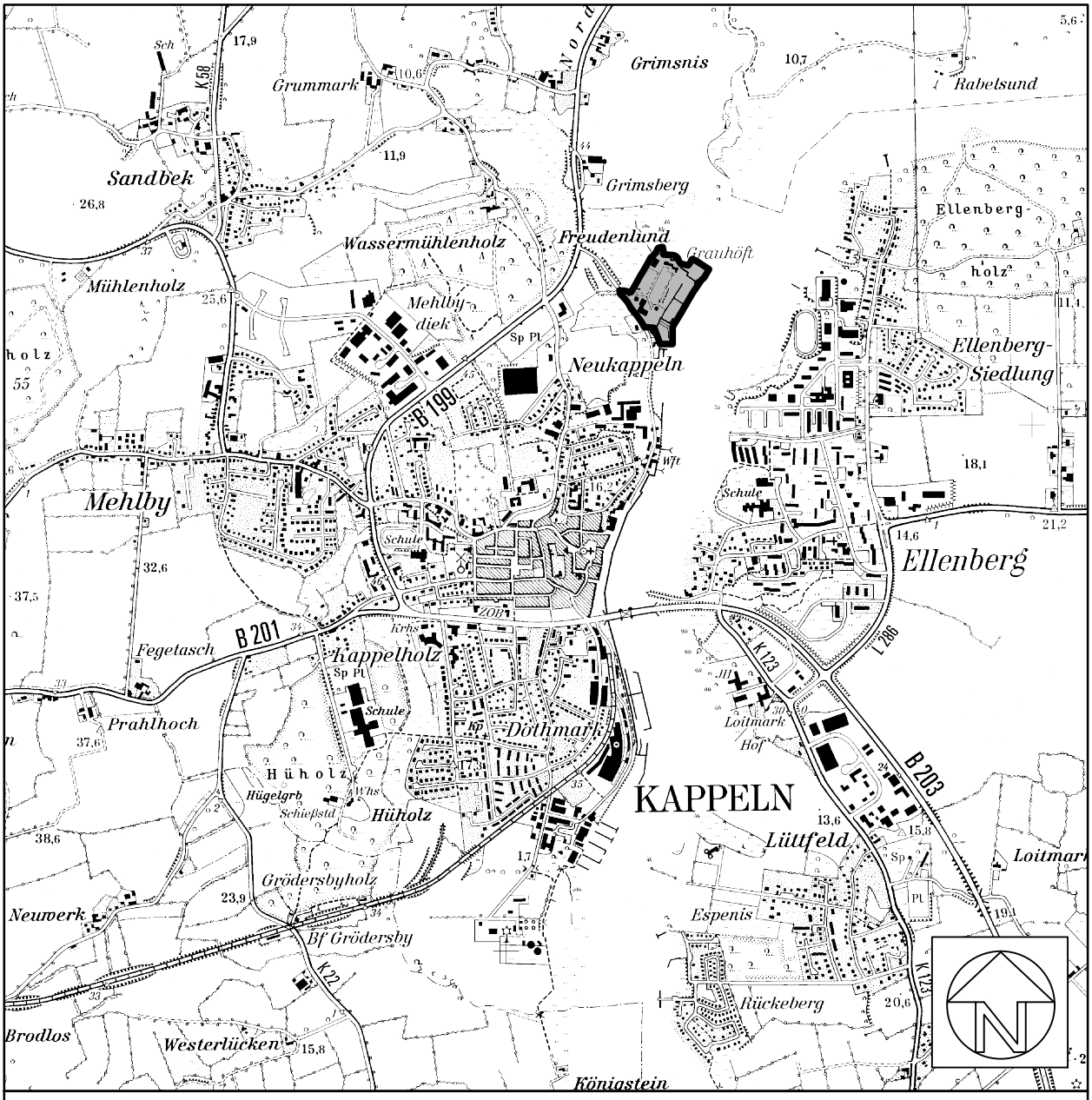

Übersichtskarte M = 1 : 25.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Stadt Kappeln

47. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich "Grauhöft"

Plan / Begründung

Stand: Ausfertigung 24.10.2018

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ▪ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.03.2018 im "Schlei-Boten" sowie im Internet unter kappeln.de/Politik& Verwaltung/Öffentl.Bekanntmachungen. Auf die Bereitstellung im Internet ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Kappeln hingewiesen worden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wurde am 10.04.2018 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung am 25.06.2018 geprüft.
5. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 25.06.2018 den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07. bis 24.08.2018 während folgender Zeiten: Mo – Fr. von 08.00 –12:30 Uhr, sowie Do. von 14:00 – 17:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.03.2016 im "Schlei-Boten" sowie im Internet unter kappeln.de/Politik&Verwaltung/Öffentl.Bekanntmachungen ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Kappeln hingewiesen worden.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
8. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. In gleicher Sitzung wurde die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 18.01.2019 Az: IV523-512.111-59.045(47.Ä.) – mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen- genehmigt.
11. ~~Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.~~
12. Die Erteilung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 29.01.2019 ..... im "Schlei-Boten" sowie im Internet unter kappeln.de/ Politik&Verwaltung/Öffentl.Bekanntmachungen bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Kappeln hingewiesen worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 30.01.2019 .... wirksam.

Kappeln, den 30.01.2019 .....

(Traulsen)
Bürgermeister

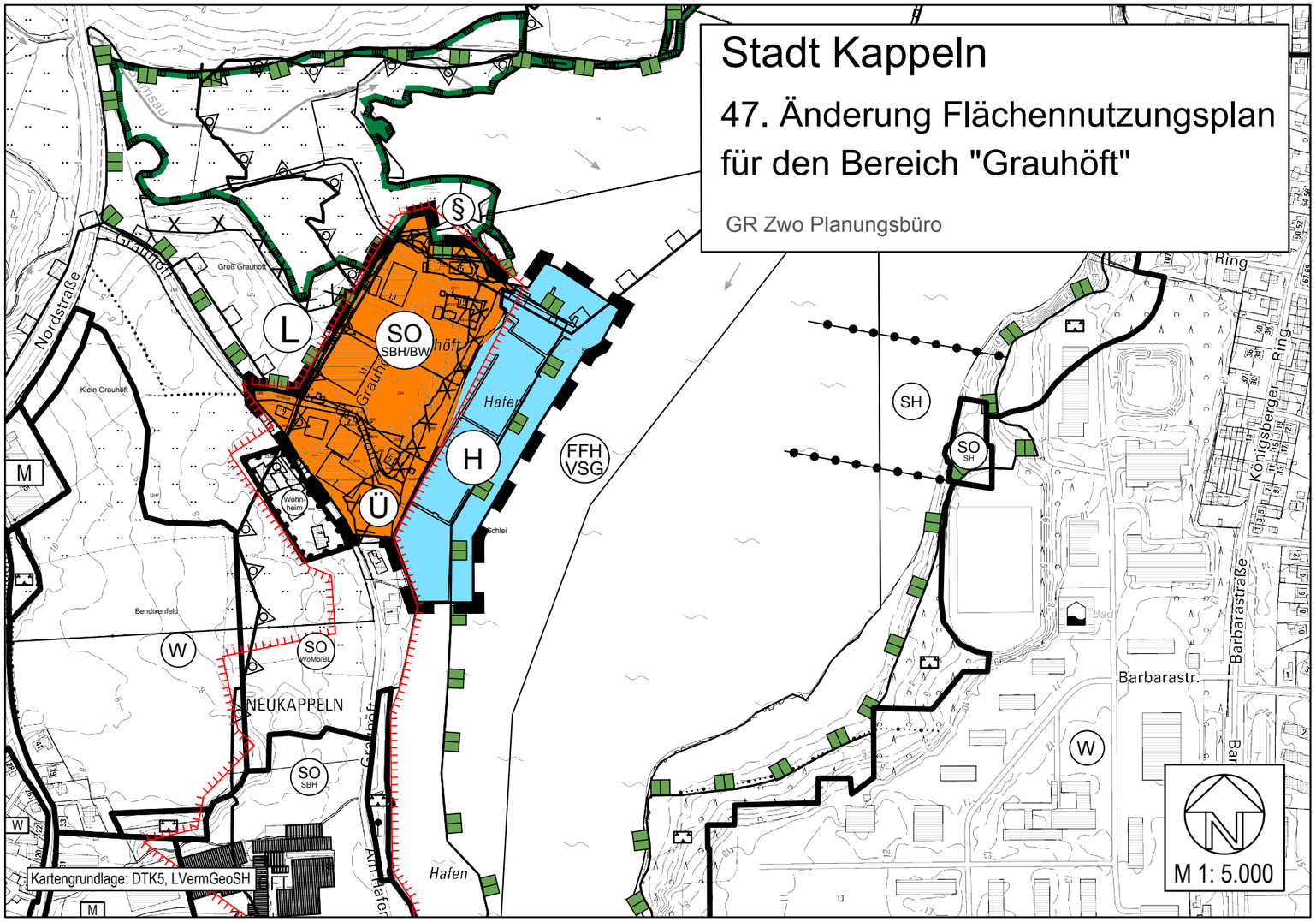

Planzeichenerklärung

I. Darstellungen

SO SBH/BW — Sonstiges Sondergebiet "Sportboothafen / Bootswerft" (§ 11 BauNVO)

Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Zweckbestimmung:

H — Hafen

Grenze des Geltungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes

II. Nachrichtliche Übernahmen (zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs)

§ — geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG)

L — Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde" (§ 15 LNatSchG)

FFH VSG — FFH-Gebiet / Europäisches Vorgelschutzgebiet (§ 22 LNatSchG)

Ü — Umgrenzung der Flächen, die als Hochwasserrisikogebiet gelten (unterhalb +2,60 m NHN) (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Grenze des 150 m - Gewässerschutzstreifens (§ 35 LNatSchG)

Grenze des archäologischen Interessengebiets

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten der Stadt Kappeln, am westlichen Ufer der Schei. Das Plangebiet wird im Südwesten durch die Straße Grauhöft, im Süden durch ein Wohngrundstück begrenzt. Im Westen schließt der offene Landschaftsraum, im Norden und Osten die Uferbereiche und Wasserflächen der Schlei an.
Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 6,25 ha auf. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (vgl. Deckblatt) ersichtlich.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Innerhalb des Plangebiets sind zwei Werftbetriebe mit angegliederten Sportboot-, Werfthäfen ansässig.
Im nördlichen Bereich hat die Werft Stapelfeldt ihren Sitz. Zu den Leistungen des Werftbetriebs gehören der klassische Kutterbau, die Restauration und Instandhaltung traditioneller Yachten, der Neubau formverleimter Yachten und Dinghies, das Verlegen von Stabdecks und der Innenausbau von Yachten. Neben dem Werkstattbetrieb werden im Sportboothafen Bootsliegeplätze sowie während der Wintersaison Lagerplätze für Boote verpachtet.
Im südlichen Bereich liegt die Werft Hennigsen & Steckmest, die auf den Bau, die Restauration und die Instandhaltung von Yachten und Booten spezialisiert ist. Zudem bietet der Betrieb Reparaturservice, Liegeplätze im Sportboothafen sowie Winterlager für Boote an.

Für den Gebäudebestand (Betriebsgebäude und Wohngebäude im Geltungsbereich) liegen Baugenehmigungen vor. Das Gelände der Werften ist im Außenbereich gelegen. Ein Bebauungsplan besteht bisher nicht. Baugenehmigungen für mehrere bauliche Erweiterungen und Umnutzungen wurden daher in der Vergangenheit auf der Grundlage von § 35 BauGB erteilt. Der traditionelle Werftstandort an der Schlei soll dauerhaft gesichert und eine behutsame auf das bisherige Werftgelände beschränkte Entwicklung ermöglicht werden.
Die vorgesehenen baulichen Erweiterungen gehen über die Möglichkeiten einer Betriebserweiterung nach § 35 Abs. 4 S.1 Nr. 6 BauGB hinaus. Somit ist das Planungserfordernis für einen Bebauungsplan geweckt, um auf diesem Wege die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in geordneter und verträglicher Weise in die gegebene städtebauliche und landschaftliche Situation einzufügen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zu schaffen. Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln hat daher in ihrer Sitzung am 16.03.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 81 „Grauhöft“ aufzustellen.

Der Werftstandort ist bereits im wirksamen FNP der Stadt Kappeln aus dem Jahr 2000 als Sondergebiet Sportboothafen/ Bootswerft dargestellt. Es handelt sich um einen historisch gewachsenen Werftstandort, der sich mit anderen wasserbezogenen Nutzungen im Stadtgebiet von Kappeln entlang der Schlei aufreiht. So grenzt das Sondergebiet unmittelbar an ein Sondergebiet für Bootslager und Wohnmobilstellplätze. Weiter südlich schließt ein weiterer Werftstandort an.

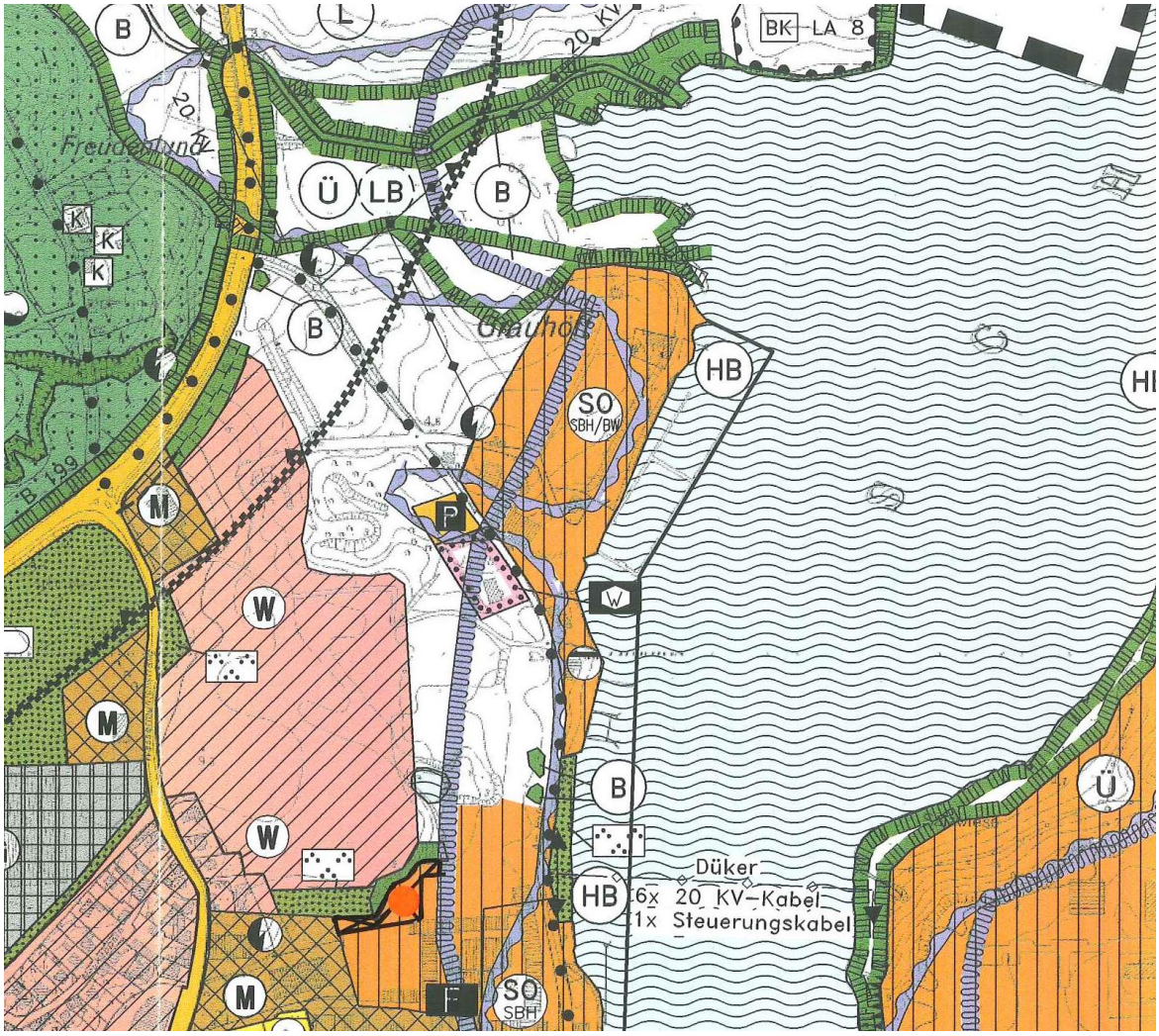

Ausschnitt wirksamer FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Hennigsen & Steckmest (Grauhöft Nr. 9) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Auch die Wasserflächen sind zum überwiegenden Teil als Hafenbereich ausgewiesen. Die genehmigte Nutzung der Sportboothäfen sowie des Werfthafens gehen jedoch über den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereich hinaus. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es ist die erweiterte Darstellung der Hafenbereiche sowie die Anpassung des Sondergebietes vorgesehen, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird. Damit wird dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

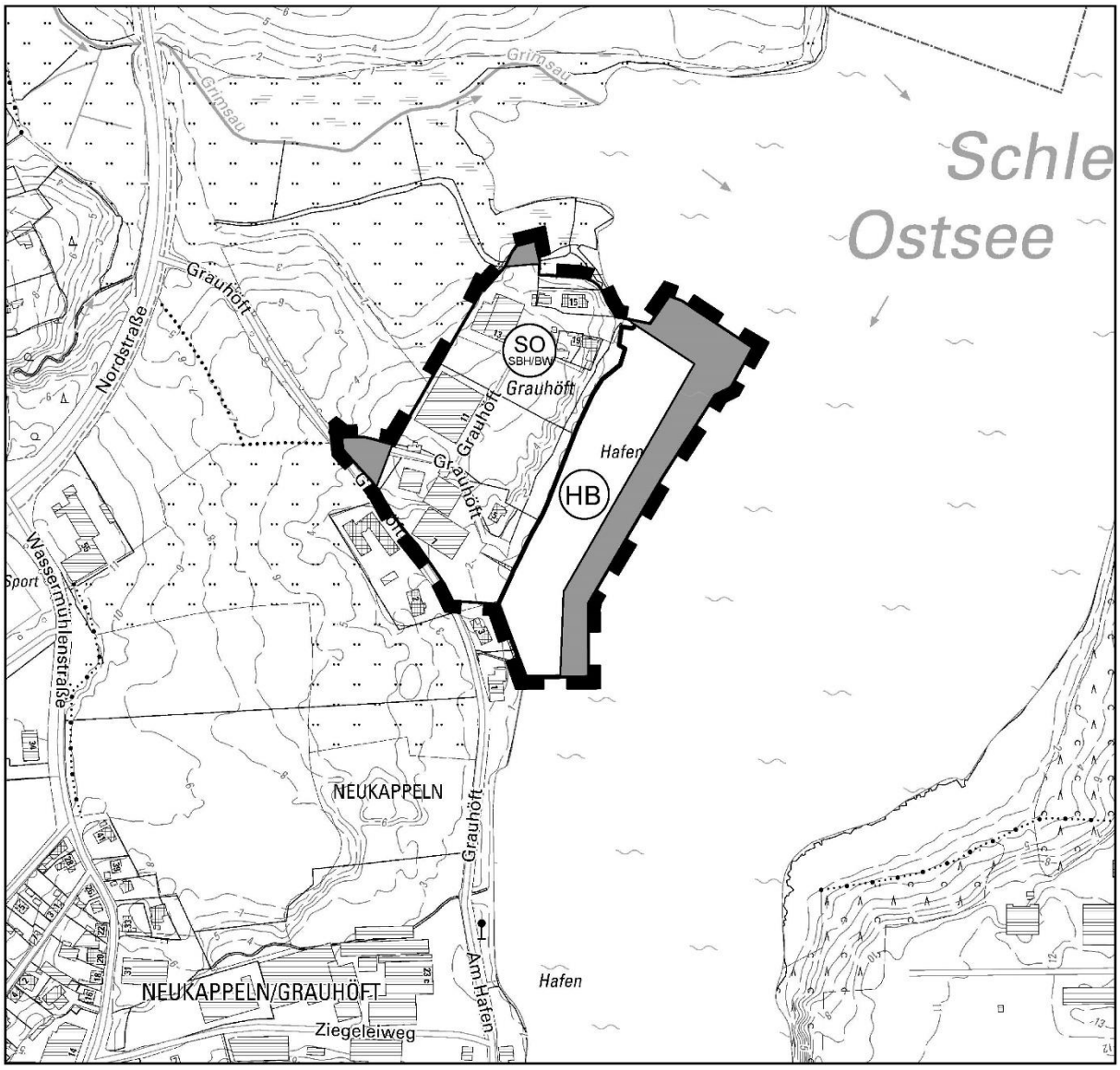

Übersicht Erweiterung der geltenden Darstellungen Bau- und Wasserfläche

3. Übergeordnete Planungen

Landesplanung - Regionalplan

Die Stadt Kappeln ist als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen. Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP 2010) liegt das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Schlei ist als Biotopverbundachse auf Landesebene dargestellt.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum V (2002) liegt das Plangebiet am Rande des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die Schlei ist als Vorranggebiet für den Naturschutz ausgewiesen. Der Bereich zählt zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

4. Betriebsbeschreibung

Der Geltungsbereich wird durch zwei Werftbetriebe geprägt. Im Norden ist die Werft Stapelfeld ansässig. Im Süden hat die Werft Hennigsen & Steckmest ihren Sitz. Innerhalb des Geltungsbereichs sind vier Wohngebäude gelegen.
Alle Wohnhäuser wurden ursprünglich in Verbindung mit den sich entwickelnden Werftbetrieben von ehemaligen Betriebsleitern errichtet. Mit Ausnahme des heutigen Betriebsleiterwohnhauses der Werft Hennigsen & Steckmest (Grauhöft 9) sind die übrigen Wohngebäude für die allgemeine Wohnnutzung ohne Bindung an die Werftbetriebe genehmigt. Das Wohngebäude Grauhöft 5 soll nach Aufgabe der Wohnnutzung durch die derzeitige Nutzerin in die Wertnutzung einbezogen werden. der Werftbetrieb verfügt über ein Vorkaufsrecht für das Wohngebäude mit Grundstück.

Das Gelände wird von der Straße Grauhöft durch zwei Zufahrten erschlossen. Die südliche Zufahrt dient insbesondere der Anbindung des Werftgeländes Hennigsen & Steckmest. Durch die nördliche Zufahrt werden die beiden Betriebsgelände sowie die betriebsfremden Wohngebäude im Norden erschlossen.

Nördliches Betriebsgelände – Werft Stapelfeld

Bestand

Das Betriebsgelände der Werft Stapelfeld umfasst ca. 7.400 m² des Flurstücks 261. Die Zuwegung erfolgt über das Gelände der Werft Hennigsen & Steckmest. Zentrum der Werft ist die Bootslagerhalle mit Werkstatt. Im Süden der Halle ist eine Freifläche, die zeitweise zum Zwischenlagern von Booten und Material genutzt wird. Im Norden der Halle liegt eine Freifläche, die als Stellplatz, Materiallager sowie im Winter als Bootslager genutzt wird. Im Südosten dieser Fläche steht ein Nebengebäude mit den Sanitäranlagen für die Segler des Hafens. Die östlich der Halle gelegene Freifläche dient als Lagerfläche und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Fläche führt die Slipanlage zum Sportboothafen. Vorhanden ist hier zudem ein Mastkran. Der Sportboothafen umfasst zwei Stege mit 40 Liegeplätzen und 5 Liegeplätzen für den Werftbetrieb. Im Norden wird die Hafenanlage durch eine Wellenschutzwand gegenüber der offenen Schlei abgetrennt.
Die südlich der Wohngebäude gelegene Grünfläche gehört bislang nicht zum Betriebsgelände.

Planung

Mit der Planung sollen die vorhandenen Nutzungen gesichert und eine behutsame Erweiterung des Werftbetriebs und Hafens ermöglicht werden. So bleibt die Bootslagerhalle mit Werkstatt bestehen. Die nördlich angrenzende Fläche soll auch zukünftig als Materiallager und Stellplätze sowie im Winter als Bootslagerfläche genutzt werden.
Vorgesehen ist südlich der bestehenden Halle eine zweigeschossige Lager- und Werkhalle zu errichten. Um die direkte Verbindung zwischen den Hallen zu ermöglichen und die gesamte westlich der Zuwegung gelegene Fläche für die Werft nutzen zu können, ist die Beseitigung des südlich der bestehenden Halle gelegenen Knicks erforderlich.

Östlich der bestehenden Halle ist der Neubau eines Gebäudes für Büronutzung, Sozialräume, Verkauf und Sanitäranlagen für den Betrieb sowie einer Betriebsleiterwohnung vorgesehen.
Auch für die Sanitäranlagen für die Segler ist die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich.
Zusätzlich soll zukünftig ein Teilbereich der östlich der Zuwegung gelegenen Grünfläche als zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten genutzt werden.
Wie bisher wird auch in Zukunft Material auf den Freiflächen des Geländes gelagert werden.
Der bisherige Zugang zur Steganlage bleibt bestehen. Neben der Slipanlage und Mastkran ist die Einrichtung eines Waschplatzes sowie ein Travellift, Kranbahn vorgesehen. Wellenschutzwand und nördliche Steganlage sind stark sanierungsbedürftig und müssen daher erneuert werden. Bei Bedarf wird die Reparatur von Booten im Hafenbereich mit Arbeitspoton zzgl. Überdachung vorgenommen. Durch Umstrukturierung sollen zukünftig 70 Liegeplätze eingerichtet werden. Für den Sportboothafen soll die Infrastruktur wie Spielplatz, Grillplatz erneuert werden. Der Hafenbereich soll in Richtung Osten um bis zu 10 m erweitert werden, um der zunehmenden Zahl an längeren Booten Liegeplätze bieten zu können.

Südliches Betriebsgelände – Werft Hennigsen & Steckmest

Bestand

Das Betriebsgelände der Werft Hennigsen & Steckmest umfasst ca. 20.000 m² (Flurstücke 36/5, 36/6, 231/6, 231/7, 231/8,248/13, 258, 279, 280, 284, 285, 286). Die im Werftgelände integrierten Flurstücke 282 und 283 befinden sich im Eigentum der Tante der Werfteigentümer. Das Wohngebäude wird derzeit von ihr persönlich genutzt.
Im Westen des Geländes liegt die Hauptzufahrt zum Werftgelände, die auch von den nördlichen Anliegern genutzt wird. Südlich der Zufahrt befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus. Östlich davon sind drei Hallen mit Lager, Werft und Bootslagerhalle sowie Bürogebäude gelegen. Nördlich der Hauptzufahrt sind ein kleines Lagergebäude sowie eine Bootsservicehalle. Die rund um die Hallen gelegenen Freiflächen werden in weiten Teilen als Lagerfläche für Boote und Material, Stellplatz genutzt.
In Richtung Wasserfläche befindet sich eine große Freifläche, die als Lagerfläche und Stellplatz genutzt wird. Zur Stellplatzanlage sowie zum Hafenbereich ist eine zweite direkte Zufahrt von der Straße Grauhöft vorhanden. Entlang der Wasserkante sind Serviceflächen für den Hafen, das Hafenbüro, Bootslager und Stellplätze sowie hafenbezogene Infrastruktur wie Spielplatz und Grillplatz gelegen. Der Sportboothafen ist über drei Stege erschlossen mit Slipanlage und Kran ausgestattet. Insgesamt sind 151 Liegeplätze im Hafen Hennigsen & Steckmest vorhanden.

Planung

Mit der Planung sollen die vorhandenen Nutzungen gesichert und eine behutsame Erweiterung des Werftbetriebs ermöglicht werden.
Die Werft Hennigsen & Steckmest beabsichtigt im Nordosten des Geländes eine weitere Halle als Lager-, Service- und Werkhalle zu errichten. Auch bei den bestehenden Hallen sind

Erweiterungen geplant, um Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie das Büro des Werftbetriebes in ausreichender Größe unterzubringen. Ein zusätzliches Gebäude ist für hafenbezogene Serviceeinrichtungen wie Laden, Café und Clubraum vorgesehen. Die hafenbezogene Infrastruktur wie Grill- und Spielplatz sollen aufgewertet werden.
Das derzeit betriebsfremd genutzte Wohnhaus wird nach Aufgabe der Wohnnutzung durch die derzeitige Eigentümerin an den Werftbetrieb fallen und für werftbezogene Nutzungen zur Verfügung stehen. Der Hafenbereich soll in Richtung Osten um bis zu 10 m erweitert werden, um für die zunehmende Zahl an längeren Booten entsprechend lange Liegeplätze vorhalten zu können.

5. Planungsziel

Bereits im geltenden Flächennutzungsplan ist das Gelände für die Werft- und Hafennutzung gesichert. Wesentliches Planungsziel ist die nachhaltige Sicherung der Betriebe an ihrem Standort durch das Einräumen eines angemessenen Entwicklungsrahmens für betriebliche Erweiterungen land- und wasserseitig. Die nachhaltige Sicherung der Betriebe mit insgesamt ca. 35 Beschäftigten liegt auch im Interesse der Stadt Kappeln.
In weiten Teilen handelt es sich um eine bestandsbezogene Planung, die die Betriebe an diesem Standort dauerhaft sichern soll. So ist neben den vorhandenen genehmigten Gebäuden, die vollumfängliche Sicherung der Wasserbereiche für die Sportboothäfen von großer Bedeutung. Zudem sollen auf dem vorhandenen Betriebsflächen Erweiterungsbauten sowie neue Gebäude ermöglicht werden sowie Raum für Umstrukturierungen gegeben werden. Darüberhinaus soll das nördlich der Werfthalle Stapelfeldt gelegene Betriebsgelände dauerhaft für den Werftbetrieb gesichert werden.

6. Planungsinhalte

Die geltende Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan weist große Teile des Geltungsbereichs als Sonstiges Sondergebiet Sportboothafen/ Bootswerft aus. Die auf den speziellen Nutzungsfall zugeschnittene Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets nach § 11 BauNVO soll beibehalten und auch für die zusätzlich in das Sondergebiet einbezogenen Flächen gelten.
Die Wasserflächen sind bisher als Hafenbereich dargestellt. Diese Darstellung wird beibehalten, die Fläche entsprechend der Entwicklungsabsichten angepasst.
Detaillierte Regelungen zur Art der baulichen Nutzung erfolgen im parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde

An den Geltungsbereich grenzt im Nordwesten das Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ an. Nachrichtlich übernommen sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Für

die (geringfügige) Überschneidung der Bauflächendarstellung am Nordrand des Plangebietes mit dem LSG Flensburger Förde stellt die UNB eine Ausnahme in Aussicht.[1]

Natura 2000

Die Schlei ist als FFH-Gebiet („Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ DE 1423-394) und europäisches Vogelschutzgebiet („Schlei“ DE 1423-491) ausgewiesen. .Die Grenzen sind nachrichtlich übernommen. Die Grenzen des Schutzgebiets ragen in die Wasserflächen des Geltungsbereichs hinein und sind entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Parallel zu dieser 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Natura 2000 – Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und für die Erhaltungsziele zu erwarten sind. Auch kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem am gegenüberliegenden Schleiufer liegenden B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“ sind nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.[2]

Gewässerschutzstreifen

Der Geltungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des Gewässerschutzstreifens (150 m entlang der Schlei). Es handelt sich um bestehende Werftbetriebe. Diese Planung dient der Sicherung der Betriebsstandorte. Werftbetriebe per se sind auf Standorte am Wasser angewiesen. Die Sicherung und Entwicklung der Betriebe erfordert daher Regelungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerschutzstreifens zulassen. Es handelt sich bei dieser Planung um eine bestandsorientierte Planung, die bauliche Erweiterungen nur innerhalb der bisher schon baulich genutzten Bereiche zulässt. Ein weiteres Ausgreifen die Uferbereiche erfolgt nicht.

Hochwasserrisikogebiet

Zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRL Hochwasserrichtlinie) wurden die Gebiete bestimmt, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten wird. Der Referenzwasserstand für den Geltungsbereich beträgt + 2,60 m NHN (HW 200). Die Grenze des Hochwasserrisikogebiets ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Innerhalb des Hochwasserrisikogebiets besteht ein Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Dies gilt nach § 150 LWG nicht, wenn bereits vor dem 9. September 2016 im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Bebauung vorgesehen ist und wenn bei den Bauvorhaben Schutzvorkehrungen vorgesehen sind. Ein Großteil des Plangebiets ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln als Sondergebiet Werft dargestellt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden für die Bereiche innerhalb des Hochwasser-

[1] Kreis Schleswig-Flensburg, Stellungnahme der UNB vom 01.02.2018
[2] Naturaconcept: Natura 2000 – Vorprüfung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln „Werften in Grauhöft“

risikogebietes Festsetzungen für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden getroffen.
Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz weist zudem auf die Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG hin.
Gemäß § 78 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen, auf dem Meeresstrand und auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null und von 200 m Entfernung von der Küstenlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen (z. B. Mauern, Deckwerken) und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer nach § 77 LWG genehmigungspflichtig sind.
Bei der Planung wie Stege, Wellenschutzanlagen, Rampen, Travellift-Bahnen, Krananlagen, Slipanlagen, Zugänge und Zufahrten zur Wasserfläche sowie Ufersicherungen und Unterhaltungsbaggerungen handelt es sich in der Regel um genehmigungspflichtige Anlagen an der Küste nach § 77 LWG oder sind Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 78 LWG bei der unteren Küstenschutzbehörde einzuholen.
Dabei unterliegen die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen in die Schlei ebenfalls der Genehmigungspflicht nach § 77 LWG. Genehmigungen nach § 77 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten nach § 78 LWG zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Bei Antragstellung wird bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen die entsprechende Genehmigung nach §§ 77 und 78 LWG durch die untere Küstenschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Schifffahrt

Von der Planung betroffen ist auch die Bundeswasserstraße Schlei. Demzufolge ist für bauliche Anlagen (z.B. Stege, Brücken, Buhnen), die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.
Weiterhin ist nach § 34 Abs. 4 WaStrG zu beachten, dass Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung weist zudem daraufhin, dass Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen unzulässig ist. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchten-

de oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Denkmalschutz

Teile des Geltungsbereichs befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. In diesem Gebiet ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG.

Altlastenkataster

Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die überplanten Werftbetriebe als aktuelle Betriebsstandorte im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Schleswig-Flensburg erfasst sind. Durch die jahrzehntelange Nutzungsdauer und den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen besteht die Gefahr von schädlichen Bodenverunreinigungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Betriebe werden nach einer potenziellen Gewerbeabmeldung als Altlastenverdachtsflächen im Kataster geführt. Bei Umnutzungen, Baumaßnahmen, Abbruchmaßnahmen werden hier ggf. orientierende Bodenuntersuchungen von der unteren Bodenschutzbehörde gefordert.

7. Immissionsschutz

Die zu überplanenden Betriebe befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnhäusern. Insofern ist grundsätzlich (bereits im Bestand) Konfliktpotential zwischen den Ansprüchen an ein ruhiges Wohnumfeld einerseits und den betrieblichen Erfordernissen der Werftbetriebe andererseits gegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf die vorhandenen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes Rücksicht zu nehmen. Insofern müssen die künftigen Lärmverhältnisse auf den Grundstücken außerhalb des Plangebietes untersucht werden. Dabei kommt es auf die Lage der Immissionsorte zu den geplanten Emissionsquellen und den Schutzanspruch der betroffenen Nutzungen an. Zudem sind bei der Betrachtung die innerhalb des Gebiets liegenden betriebsfremden Wohnnutzungen zu beachten.

Um dies zu untersuchen wurde für das Plangebiet eine akustische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH durchgeführt[3]. Zu untersuchen sind sowohl der von den Werftbetrieben ausgehende Lärm als auch die Lärmentwicklung durch die Sportboothäfen. Nach Abstimmung mit dem zuständigen LLUR Flensburg wurden die Geräusche von den Sportboothäfen und den Werftbetrieben wegen der schalltechnischen Prägung durch die Werftbetriebe nach TA Lärm beurteilt. Die windinduzierten nächtlichen Geräusche in der Takelage der in den Sportboothäfen liegende Yachten und Sportboote gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) berechnet und beurteilt.

[3] Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH: Untersuchung zum Gewerbe und Sportlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kappeln (20.12.2017)

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der im und am Plangebiet liegenden nicht betrieblich genutzten Wohngebäude erfolgte durch den Gutachter der schalltechnischen Untersuchung in Abstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg und dem LLUR Flensburg.

Außerhalb des Plangebiets gilt der Schutzanspruch der umliegenden Wohnbebauung als Gemengelage mit den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete. Auch für das im Südwesten des Plangebiets gelegene Wohnheim gilt die Schutzbedürftigkeit wie in einem Mischgebiet.
Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Alte Jugendherberge“ und der 1. Änderung (1992) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Wohnheimes (Grauhöft 1 – 3, Fläche für Gemeinbedarf) war aufgrund der bestehenden Werftbetriebe im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Bootshafen/ Bootswerft ausgewiesen-sen. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 26 und der 1. Änderung wurde die immissionsschutzrechtliche Situation untersucht, da die Wohnheimnutzung an die bestehenden Gewerbebetriebe heranrückte. Dementsprechend wurden im B-Plan Nr. 26 Festsetzungen zu „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ getroffen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde von einer Gemengelage ausgegangen. Der Schutzanspruch des Wohnheims ist nach Abstimmung mit der Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg und dem LLUR Flensburg wie Mischgebiet zu beurteilen.
Die beiden nicht betrieblich genutzten Wohngebäude Grauhöft 15 und Grauhöft 19, 21 im Norden des Plangebiets haben nach Abstimmung mit den Behörden gegenüber den Geräuschen der Werftbetriebe einen Schutzanspruch wie im Mischgebiet (MI), da es sich um eine Gemengelage handelt.

Im Rahmen der 21. Änderung des F-Planes der Stadt Kappeln wurde das südlich des Plangebietes gelegene Sondergebiet „Bootslager / Wohnmobilstellplatz“ ausgewiesen. Auch bei diesem Sondergebiet handelt es sich um eine Nutzung, die an die bereits bestehenden Werftbetriebe heranrückt. Daher wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 21. Änderung des FNP eine schalltechnische Stellungnahme abgegeben. Darin wurde ausgeführt, dass der Wohnmobilstellplatz nicht mit einem Campingplatzgebiet vergleichbar ist. Nach Auskunft des zuständigen LLUR sind daher die Wohnmobilstellplätze keine Immissionsorte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und haben daher keinen Schutzanspruch gegenüber den Geräuschen durch die vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungen. Für die nördlich und östlich an die im FNP ausgewiesenen Flächen Sondergebiet „Bootslager/Wohnmobilstellplatz“ angrenzenden Immissionsorte gilt der Schutzanspruch entsprechend der Lage im Mischgebiet. Da an diesen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete einzuhalten sind, ist auch auf den vom Plangebiet weiter entfernt gelegenen Flächen des Sondergebiets nicht mit einer Überschreitung der Richtwerte zu rechnen.

Die im Plangebiet befindlichen Wohngebäude Grauhöft 5[4] und Grauhöft 9 sind wie Betriebsleiterwohnhäuser zu berücksichtigen und genießen damit gegenüber den Geräuschen der Yacht- und Bootswerft Hennigsen und Steckmest keinen Schutzanspruch. Gegenüber den Geräuschen anderer Betriebe und Anlagen gilt ein Schutzanspruch wie Gewerbegebiet.

Ergebnis schalltechnische Untersuchung

Geräusche durch Anlagen der TA Lärm

Die Untersuchung und Bewertung der Untersuchung zum Gewerbe- und Sportlärm beruht auf den Betriebsbeschreibungen, die der schalltechnischen Untersuchungen anliegen. Danach wird in den Werftbetrieben nur während der Tagzeiten gearbeitet. Nachtbetrieb findet in beiden Werften nicht statt. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Kunden der Sportboothäfen auch nach 22 Uhr an- oder abreisen.

Die Messungen und Berechnungen ergaben, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der aufgezeigten Schallschutzmaßnahmen tagsüber und nachts an allen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden können. Auch zeigen die Berechnungen, dass die Immissionsrichtwerte durch den PKw-Fahr- und Parkbetrieb auf den Werftgeländen nachts ebenfalls eingehalten oder unterschritten werden, wenn Mindestabstände zwischen Nachtparkplätzen und nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden. Dementsprechende Regelungen sind durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu treffen.

Es können beide Zufahrten auf das Betriebsgelände Henningsen &Steckmest nachts genutzt werden. Den Berechnungen nach können je Nachtstunde bis zu 10 PKW ein- oder ausfahren.[5]

Beurteilungspegel durch windinduzierte Strömungsgeräusche in der Takelage der Sportboote

In der Untersuchung wird aufgezeigt, dass sich durch die im Sportboothafen Stapelfeld vorgesehene Erweiterung der Liegeplätze (von 45 auf 70 Liegeplätze) für Yachten und Sportboote keine relevanten Pegelerhöhungen ergeben. Voraussetzung ist, dass die ufernahen Liegeplätze im Hafen Stapelfeldt auf einer Breite von ca. 10 m für Motoryachten, Motorboote oder sonstige Boote ohne relevante Takelage vorzuhalten sind. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 81.

Zudem wird als gängige Praxis vorausgesetzt, dass das Tauwerk auf den in beiden Häfen liegenden Booten so abgebunden wird, dass vermeidbare windinduzierte Schlag- und Klappergeräusche nicht auftreten. Dies ist in den Hafenordnungen entsprechend zu regeln.

Nach den Berechnungen kann es unabhängig von der Umsetzung der Bauleitplanung zu Richtwertüberschreitungen durch windinduzierte Geräusche der Takelage der Yachten und Sportboote kommen. Der Gutachter betrachtet die windinduzierten Geräusche angesichts

[4] Aufgrund des vorliegenden Vorkaufsrechts für das Wohngebäude Grauhöft 5 ist der Schutzanspruch nach Rücksprache mit dem LLUR Flensburg wie bei einem Betriebsleiterwohnhaus einzustufen.

[5] Ingenieurbüro für Akustik Busch, Untersuchung zum Gewerbe- und Sportlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Kappeln, S. 29 f.

der langen Geschichte der beiden Werftbetriebe und der Tatsache, dass die Wohnbebauung nachweislich in der Vergangenheit an diese herangerückt ist als ortsüblich. Dafür spricht auch, dass Beschwerden über derartige Geräusche bei der Fachbehörde nicht bekannt sind. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sind von Bewohnern derartiger Wohngebäude nicht zu erwarten

Die gemäß RLW-90 durchgeführten Berechnungen mit den genannten Verkehrsmengen ergaben am nächstgelegenen Immissionsort (zur südlichen Ausfahrt Grauhöft 2) Beurteilungspegel von 53 dB(A) tagsüber und 43 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte werden um 11 dB unterschritten. Damit wäre selbst bei einer Verdopplung der anlagenbezogenen Verkehrsmengen keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten.

8. Erschließung

Es handelt sich um ein bereits bebautes und voll erschlossenes Gelände.
Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die Straße Grauhöft.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH. Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt über die e-on Hanse AG.
Die Schleswig-Holstein Netz AG weist auf den Verlauf von Leitungen im Plangebiet hin.

Die Deutsche Telekom Technik weist daraufhin, dass Leitungen im Plangebiet verlaufen.

Die Trinkwasserversorgung fällt in den Zuständigkeitsbereich des städtischen Wasserwerkes. Die Abwasserentsorgung ist über das Klärwerk der Stadt Kappeln gesichert.

Bislang wird für die bestehenden Betriebsteile das Schmutzwasser (z.B. Waschanlage) entsprechend der vorliegenden Genehmigungen gesammelt und fachgerecht entsorgt. Für das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser erfolgt bislang keine Sammlung oder Rückhaltung. Bei der Beantragung weiterer baulicher Anlagen ist ein aktueller Entwässerungsplan für den jeweiligen Betrieb zu erstellen und dem Antrag beizufügen und sind ggf. ergänzende Einleitungserlaubnisse zu beantragen. Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter des Wasser –und Bodenverbandes Grimsau geplant, ist das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der Wasser- und Bodenverband weist daraufhin, dass bei jedweder Einleitung von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in das Gewässer im Rahmen der Baugenehmigung sicher zu stellen ist, dass durch den Betrieb der Werft keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz des Verbandes gelangen

9. Umwelt, Natur und Landschaft

Zu der F-Plan-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Pflanzen) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gewärtigen sind. Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Sportboothafen / Bootswerft“ sowie einer Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Hafen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

10. Umweltbericht[6]

10.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Hennigsen & Steckmest (Grauhöft Nr. 9) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Auch die Wasserflächen sind bereits zu einem größeren Teil als Hafenbereich ausgewiesen. Die genehmigte Nutzung der Sportboothäfen sowie des Werfthafens gehen jedoch über den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereich hinaus. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es ist die Anpassung des Sondergebietes vorgesehen sowie eine erweiterte Darstellung der Hafenbereiche (gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan Erweiterung um 24 m nach Osten – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten). Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 6,25 ha.
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 81 „Grauhöft“ aufgestellt.

[6] Der Umweltbericht wurde vom Büro Naturaconcept, Sterup erstellt.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Fachpläne

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Hennigsen & Steckmest (Grauhöft Nr. 9; im wirksamen Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche (im wirksamen Flächennutzungsplan: gesetzlich geschütztes Biotop). Die Wasserflächen sind zum überwiegenden Teil als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung ausgewiesen. Wasserseitig angrenzend an die Wasserflächen „Sportbootnutzung“ befinden sich Wasserflächen ohne Zweckbestimmung.

In der Bestandskarte zum Landschaftsplan der Stadt Kappeln (1998) ist das Plangebiet als Sondergebiet Bootswerft dargestellt.
An der westlichen Grenze des Plangebietes ist ein Knick dargestellt, im Südosten des Plangebietes, parallel zum Schleiufer befindet sich ein sonstiges Gehölz.
In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan werden für das Plangebiet selbst keine Entwicklungsziele dargestellt. Nördlich des Plangebietes ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (Neue Grimsnis Aue) dargestellt.

10.2. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenübersichtskarte im Agrar- und Umweltatlas befindet sich im Plangebiet größtenteils der Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde“. Im äußersten Norden des Plangebietes sind Niedermoorflächen dargestellt. Hier befindet sich jedoch tatsächlich eine Aufschüttung.
Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Grauhöft 9) sowie als gesetzlich geschütztes Biotop erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Erweiterung des Sondergebietes „Sportboothafen/Bootswerft“ in mittlerem Umfang. Hier ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.
Die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafenbereich“ hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversieglungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend handelt es sich um einen historisch gewachsenen und bereits intensiv genutzten Werftstandort. Der Bebauungsplan sieht auf den bestehenden und bereits genutzten Werftgelände Erweiterungsmöglichkeiten für den Bau neuer Gebäude vor. Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch die Nutzung eines vorgeprägten Areals entsprochen werden.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Der Versiegelungsgrad ist theoretisch durch die Erweiterung des Sondergebietes „Sportboothafen/Bootswerft“ höher anzusetzen als bei der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gesetzlich geschütztes Biotop. Praktisch erhöht sich der Versiegelungsgrad gegenüber dem tatsächlichen Bestand (vorhandene Bebauung, Nutzung der vorhandenen Aufschüttung als Bootslagerfläche) kaum, es kommt nicht zu Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsfunktionen.

Durch die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafen“ kommt es zu einer Intensivierung der Nutzung. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorprägung ist jedoch nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Sowohl großklimatisch als auch kleinklimatisch ist von keinen Besonderheiten auszugehen. Es ist von keiner Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet befinden sich zwei Werftbetriebe mit zahlreichen baulichen Anlagen und versiegelten Flächen. Die Knicks im Plangebiet unterliegen dem Biotopschutz, ebenso wie ein Steilhang und zwei Röhrichtflächen.

Ins Plangebiet einbezogen sind ebenfalls die als Sportboothafen genutzten Wasserflächen.

Durch die Erweiterung des Sondergebietes „Sportboothafen/Bootswerft“ kommt es theoretisch gegenüber der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gesetzlich geschütztes Biotop zu einem Verlust des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Praktisch entspricht die neue Darstellung der derzeitigen Nutzung.

Durch die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafen“ kommt es zu einer Inanspruchnahme des Lebensraumes von Tieren. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Vorprägung ist jedoch nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Die Schlei mit ihren vielgestaltigen Küstenformationen zählt zu den abwechslungsreichsten Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins und besitzt eine besondere Eigenart.

Im Küstenabschnitt des Plangebietes besteht jedoch eine starke Vorprägung durch die vorhandenen beiden Werftbetriebe sowie die vorgelagerten Sportboothäfen.
Durch die Erweiterung des Sondergebietes „Sportboothafen/Bootswerft“ kommt es theoretisch gegenüber der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gesetzlich geschütztes Biotop zu einem Eingriff in das Landschaftsbild. Praktisch entspricht die neue Darstellung der derzeitigen Nutzung und es kommt durch die Ausweisung nicht zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.
Durch die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafen“ kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, die aber vor dem Hintergrund der Vorprägung und des Bestandes als gering zu bezeichnen ist.
Es ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Biologische Vielfalt
Die von der Planung in Anspruch genommene Fläche weist keine biologische Vielfalt auf.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Erweiterung des Sondergebietes „Sportboothafen/Bootswerft“ kommt es gegenüber der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gesetzlich geschütztes Biotop nicht zu Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
Durch die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafenbereich“ kommt es ebenfalls nicht zu Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Teile des Plangebiets liegen in einem archäologischen Interessengebiet. Kulturgüter sind nach jetzigem Kenntnisstand im Planungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.
Wechselwirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes Schlei sowie des FFH-Gebietes Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe sind nicht absehbar (s. auch Natura2000-Vorprüfung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln “Werften in Grauhöft”).

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Gemäß Schallgutachten wird es nicht zu erheblichen Lärmemissionen kommen.
Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Es sind keine über die bisher auch anfallenden Abfälle hinausgehenden Sonderabfallformen absehbar.
Zur Schmutz- und Oberflächenentwässerung sollen die vorhandenen Anlagen genutzt werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Die Zulässigkeit von Solaranlagen auf den Dächern ergibt sich aus § 14 BauNVO.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen innerhalb des Gebäudebestandes des Werftgeländes versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
Mögliche Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen B-Plan 74 Schleiterrassen am gegenüberliegenden Schleiufer wurden im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung untersucht. Die Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind. Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

10.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich nur die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

10.4. Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs
Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:
Schutzgut Boden

- Inanspruchnahme einer in Teilen bereits versiegelten Fläche sowie einer artenarmen Grünlandfläche.

Maßnahmen zum Ausgleich
Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, werden auch keine Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

10.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt sind derzeit keine sinnvollen Standortalternativen denkbar.

10.6. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde entsprechend dem Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Stand vom 9. 12. 2013 durchgeführt.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Zusammenfassung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswerft dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Hennigsen & Steckmest sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung werden gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten. Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im

Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden.
Bei der vorgesehenen Erweiterung des Sondergebietes Sportboothafen/Bootswerft wird die Intensität der Nutzung im Hinblick auf die Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) etwas höher anzusetzen sein als bei der derzeitigen Darstellung als gesetzlich geschütztes Biotop bzw. Fläche für die Landwirtschaft. Gleiches gilt für den Verlust von Lebensraum für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
Durch die Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafenbereich“ kommt es nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 24.10.2018 gebilligt.

Kappeln, am …..

- Bürgermeister-

Anlage
Natura 2000 Vorprüfung

Natura2000-Vorprüfung

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln
„Werften in Grauhöft“

Auftraggeber: Stadt Kappeln
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Auftragnehmer: NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Schnabe 16
24996 Sterup
Tel. 04637 - 963543
e-mail: buck@naturaconcept.de

Bearbeitungsstand: 28.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Bestand ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise ... 3
1.2 Ausgangssituation ... 3
1.3 Rechtliche und planerische Bindungen ... 4
2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele ... 4
2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491) ... 4
2.1.1 Räumliche Abgrenzung ... 4
2.1.2 Lebensräume und Arten ... 4
2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung ... 5
2.1.4 Erhaltungsziele ... 5
2.1.5 Auswertung des EU-Brutvögel-Monitorings ... 7
2.2 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) ... 8
2.2.1 Räumliche Abgrenzung ... 8
2.2.2 Lebensräume und Arten ... 8
3 Beschreibung der Baumassnahme ... 9
4 Beschreibung der relevanten Auswirkungen und Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ... 10
4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 10
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse ... 11
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse ... 12
4.4 Alternativer Standort ... 14
4.5 Mindernde Maßnahmen ... 15
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ... 15
6 Fazit ... 16

Karten

Karte 1: Natura2000-Vorprüfung Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Werften Grauhöft“

1 BESTAND

1.1 Anlass und Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln ist für die Ausweisung eines Sondergebietes „Sportboothafen / Bootswerft“ sowie einer Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Hafenbereich eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Schlei“ (1423-491) und dem FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) erforderlich.
Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes führen kann. Das Erfordernis einer solchen Prüfung besteht auf der Grundlage des Artikels 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. der §§ 34 Abs. 1 und 35 BNatSchG.
Es ist bei der Bewertung nicht relevant, ob ein Plan oder ein Projekt direkt Flächen innerhalb eines Natura 2000 Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.
Aufgabe der vorliegenden Vorprüfung ist es, anhand vorhandener Daten und Unterlagen die Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten durch das Vorhaben abzuschätzen. Der Bearbeitungsaufwand für ein unproblematisches Vorhaben kann dadurch reduziert werden. Das Fazit ist eine Einschätzung zur Notwendigkeit einer Natura2000-Verträglichkeitsprüfung.
Die erforderlichen Aussagen werden im vorliegenden Fall auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (Monitoring-Daten 1123-491 und 1123-392 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten, digitaler Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein, Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) getroffen.

1.2 Ausgangssituation

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Steckmest (Grauhöft Nr. 9) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Auch die Wasserflächen sind bereits zu einem größeren Teil als Hafenbereich ausgewiesen. Die genehmigte Nutzung der Sportboothäfen sowie des Werfthafens gehen jedoch über den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereich hinaus.

Die Grenzen von FFH- und Vogelschutzgebiet sind im Umfeld des Plangebietes deckungsgleich. Bei den landseitigen Flächen des Plangebietes liegt der äußerste nordöstliche Bereich (Bootslagerfläche) innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes. Im Westen und im Norden grenzt das FFH- und Vogelschutzgebiet direkt an das Plangebiet an.
Bei den wasserseitigen Flächen des Plangebietes liegt der Bereich nördlich vom nördlichen Steg (zwischen Steg und Wellenschutzwand) im FFH- und Vogelschutzgebiet. Der Bereich wird auch derzeit schon genehmigt als Hafenfläche genutzt. Im Südosten, zur offenen Schlei hin ragt das Plangebiet etwa 10 m in das FFH- und Vogelschutzgebiet hinein.

Im Rahmen einer Natura2000-Vorprüfung ist zu ermitteln, ob von einer erheblichen Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes DE 1423-491 „Schlei“ und/oder des FFH-Gebietes 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ auszugehen ist.

1.3 Rechtliche und planerische Bindungen

- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: (Richtlinie 92/43/EWG), 1. Mai 1992
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, 30. November 2009)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesferstraßenbau (Leitfaden FFH-VP); Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesferstraßenbau (Musterkarten FFH-VP). Ausgabe 2004.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE UND IHRER ERHALTUNGSZIELE

2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491)

2.1.1 Räumliche Abgrenzung

Das Vogelschutzgebiet (EGV DE 1423-491) „Schlei“ mit einer Größe von 8.686 ha umfasst die lang gestreckte Schleiförde mit ihren seenartigen („Breiten“) und flussartigen („Engen“) Abschnitten einschließlich ihrer Uferzonen sowie den anschließenden Flachwasserbereich der Ostsee (Schleisand).
Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Randbereich des Vogelschutzgebietes (s. unter Punkt 1.2 Ausgangssituation, s. auch Karte 1: Natura2000-Vorprüfung Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Werften Grauhöft“).

2.1.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ für die folgenden Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) Von <u>besonderer Bedeutung</u>	b) <u>Von Bedeutung</u>
Zwergsäger (Mergus albellus) (R)	Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus) (B)
Mittelsäger (Mergus serrator) (B)	**Wachtelkönig (Crex crex) (B)**
Gänsesäger (Mergus merganser) (B, R)	**Säbelschnäbler (Recurvirostra arvosetta) (B)**
Rohrweihe (Circus aeruginosus) (N)	**Flussseeschwalbe (Sterna hirundo) (B)**
Seeadler (Haliaeetus albicilla) (N)	**Rotschenkel (Tringa totanus) (B)**
Mantelmöwe (Larus marinus) (B)	Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
Singschwan (Cygnus cygnus) (R)	**Eisvogel (Alcedo atthis) (B)**
Tafelente (Aythya ferina) (R)	Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
Reiherente (Aythya fuligula) (R)	**Neuntöter (Lanius collurio) (B)**
Schellente (Bucephala clangula) (R)	

fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast

2.1.3 Funktionale Beziehungen zwischen Schutzgebiet und Umgebung

Es ist nicht auszuschließen, dass einige Vogelarten aufgrund ihrer hohen Raumnutzungsdynamik auch angrenzende Flächen als Nahrungshabitat nutzen. Hier kommen Röhricht-, Grünland- und Ackerflächen in Frage. Im Plangebiet ist eine Grünlandfläche vorhanden, die im Zuge der Planung mit einer Halle bebaut werden soll. Aufgrund der intensiven Nutzungen um die Grünlandfläche herum ist nicht davon auszugehen, dass diese als Nahrungshabitat genutzt wird.

2.1.4 Erhaltungsziele

Übergreifende Ziele
Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und Brackwasser- Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert.
Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsbedingten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten.
Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.
Diese weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie ihre Nahrungshabitate, vor allem die Miesmuschelbänke, ausgedehnte Unterwasservegetation der Schlei und die Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreiche Bereiche sind zu erhalten. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.
Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.
Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.
Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Ziele für Vogelarten
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Punkt 2.1.2 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher- und Schellente, Mantelmöwe
Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwällen, Sandstränden, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze:
  - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,

- für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
- für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
- für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,

- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien (z.B. für den Mittelsäger) zwischen dem 15.4. und dem 31.7.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten:
  - von Schlick-, Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und an einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
  - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
  - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
  - von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
  - von Muschelbänken, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichen-der Größe, insbesondere der Flachwasserbereiche der Ostsee und der wind- und strömungsgeschützten Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine

Erhaltung

- des Strukturreichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. insbesonde-re von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (u.a. Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,

- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 31.07. für den Gänsesäger,
- der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z. B. Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete, u. a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seead-ler.

Arten der Röhrichte wie Rohrweihe, Schilfrohrsänger
Erhaltung
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland, u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.

2.1.5 Auswertung des EU-Brutvögel-Monitorings

Im EU-Brutvogel-Monitoring (LLUR) ist am Ufer der neuen Grimsnis Au ein Brutplatz der Schafstelze dargestellt (200m Luftlinie Entfernung zum Plangebiet). Weiterhin befinden sich nördlich der neuen Grimsnis Au ein Brutplatz der Brandgans (170 m Luftlinie Entfernung zum Plangebiet) sowie ein Brutplatz des Austernfischers (400 m Luftlinie). Im Brutvogel-Kataster des LLUR ist ebenfalls an der neuen Grimsnis Au ein Brutplatz der Rohrweihe dargestellt (100 m Luftlinie Entfernung zum Plangebiet).

Abb.: Auswertung EU-Brutvögel-Monitoring sowie Brutvogel Kataster LLUR

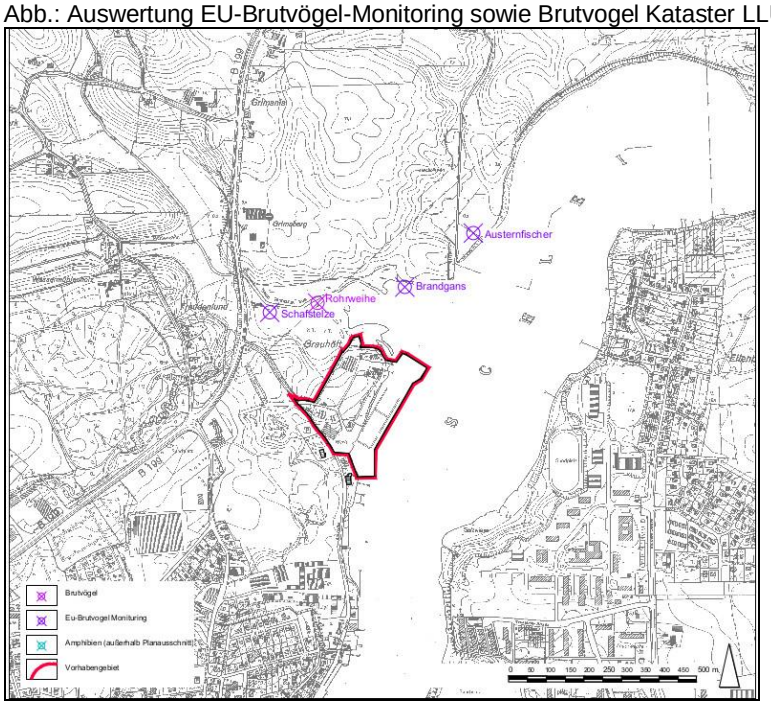

2.2 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Randbereich des FFH-Gebietes (s. unter Punkt 1.2 Ausgangssituation, s. auch Karte 1: Natura2000-Vorprüfung Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Werften Grauhöft“).

2.2.1 Räumliche Abgrenzung

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 8.748 ha liegt im nordöstlichen Schleswig-Holstein, zwischen Schleswig und Kappeln.
Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung (Schleisand) sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft.
Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme im Randbereich des FFH-Gebietes. Auf den Plangebietsflächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind keine FFH-LRT vorhanden, die Flächen sind baulich überprägt.
Die Wasserflächen östlich und nördlich des Plangebietes sowie die Röhrichtflächen im Norden des Plangebietes werden dem FFH-LRT 1160 Flache große Meeresarme und –buchten zugeordnet. (s. Karte 1: Natura2000-Vorprüfung Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Werften Grauhöft“).

2.2.2 Lebensräume und Arten

Das Gebiet ist gemäß der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) Von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)
   1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
   1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
   1210 Einjährige Spülsäume
   1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
   1230 Ostsee-Fels und –steilküsten mit Vegetation
   1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
   7230 Kalkreiche Niedermoore
   9110 Hainsimsen-Buchenwald
   9130 Waldmeister-Buchenwald
   9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
   9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

b) Von Bedeutung
   6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
   6510 Magere Flachland-Mähwiesen
   7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
   1095 Meerneunauge (Petromyzon marinus)
   1099 Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) 1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)
   1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

Übergreifende Ziele
Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu.
Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.
Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung und von Bedeutung:
Der Übersichtlichkeit halber finden sich die Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung und von Bedeutung im Anhang.

3 BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebietes „Sportboothafen / Bootswerft“ sowie von Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Hafenbereich“.
Der traditionelle Werftstandort an der Schlei soll dauerhaft gesichert und eine behutsame auf das bisherige Werftgelände beschränkte Entwicklung ermöglicht werden.
Der Werftstandort ist bereits im wirksamen FNP der Stadt Kappeln aus dem Jahr 2000 als Sondergebiet Sportboothafen/ Bootswerft dargestellt.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Steckmest (Grauhöft Nr. 9) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Auch die Wasserflächen sind bereits zu einem größeren Teil als Hafenbereich ausgewiesen. Die genehmigte Nutzung der Sportboothäfen sowie des Werfthafens gehen jedoch über den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereich hinaus. Daher wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es ist die erweiterte Darstellung der Hafenbereiche sowie die Anpassung des Sondergebietes vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der beiden Werften Henningsen & Steckmest und Stapelfeldt. Im Süden befindet sich die Werft Henningsen & Steckmest, im Norden die Werft Stapelfeldt.

Die landseitigen Flächen des Werftgeländes sind geprägt durch Bebauung und versiegelte Flächen. Zwischen den beiden Werften befindet sich eine Grünlandfläche, die z. T. auch als Bootslagerfläche genutzt wird.

An geschützten Biotopen befinden sich im Plangebiet Knicks, ein Steilhang im Binnenland sowie zwei kleinere Flächen mit Brackwasserröhricht.

Im äußersten Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine befestigte Lagerfläche (Bootslager), die nach Norden und Osten durch eine Baumreihe (Eschen, Pappeln) begrenzt wird. Diese Lagerfläche erstreckt sich bis in einen Bereich, der im Landschaftsplan (1994) als geschütztes Biotop dargestellt ist. In den ältesten Luftbildern (von 1989) die bei der UNB vorhanden sind, ist diese Lagerfläche allerdings schon sichtbar. Der Bereich der Lagerfläche liegt innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebietes.

Die Wasserflächen im Plangebiet werden geprägt von zahlreichen Stegen und werden als Sportboothafen genutzt. Der Bereich nördlich vom nördlichen Steg der Werft Stapelfeld (zwischen Steg und Wellenschutzwand) liegt im FFH- und Vogelschutzgebiet. Der Bereich wird auch derzeit schon genehmigt als Hafenfläche genutzt. Im Südosten, zur offenen Schlei hin ragt das Plangebiet etwa 10 m in das FFH- und Vogelschutzgebiet hinein.

4 BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN AUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Im Zuge der Natura2000-Vorprüfung werden Wirkfaktoren betrachtet, die relevant sind in Bezug auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Schlei“ (EGV DE 1423-491) bzw. des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1423-394).
Die relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden in einem Kapitel gleichzeitig mit der „Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben“ dargestellt, um Wiederholungen im Text zu vermeiden.
Auf die Darstellung von Wirkzonen wird in diesem Fall verzichtet, da es für die geplanten Flächenausweisungen (die in großen Teilen dem Bestand entsprechen) schwierig ist, diese wissenschaftlich nachvollziehbar metergenau festzulegen. Aufgrund der relativ geringen Eingriffsintensität wird darauf zurückgegriffen, verbal-argumentativ die ungefähre Reichweite darzustellen (z.B. „wirkt lokal“).

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Versiegelung

Es kommt zu einer zusätzlichen Versiegelung von Bodenoberfläche (Flächeninanspruchnahme außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet). Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit ist nicht mit einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zu rechnen. Die Bodenversiegelung hat keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet, da die Versiegelung nur lokal wirkt. Damit ist der Wirkfaktor Bodenversiegelung für die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit nicht relevant.

Flächeninanspruchnahme durch Erweiterung der Hafenflächen

Die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung werden gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten. Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden.

Dadurch kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet. Der Erweiterungsbereich im Norden wird auch jetzt schon bis zur Wellenschutzwand genehmigt als Hafenbereich genutzt. Die Erweiterung nach Osten ist erforderlich, um auch längere Liegeplätze anbieten zu können. Sowohl im Norden als auch im Osten sind von der Erweiterung keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. Angrenzend an die Erweiterungsflächen befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 1160 (Flache große Meeresarme und Buchten). Die Erweiterungsflächen werden intensiv genutzt als Hafenbereich bzw. Fahrfläche.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Planungen Werftgelände Stapelfeldt

Südlich der vorhandenen Bootslagerhalle soll eine zweigeschossige Lager- und Werkhalle errichtet werden. Östlich der bestehenden Halle ist der Neubau eines Gebäudes für Büronutzung, Sozialräume, Verkauf und Sanitäranlagen für den Betrieb sowie einer Betriebsleiterwohnung vorgesehen. Auch für die Sanitäranlagen für die Segler ist die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich. Zusätzlich soll zukünftig ein Teilbereich der östlich der Zuwegung gelegenen Grünfläche zum Abstellen von Fahrzeugen und Booten genutzt werden.

Neben der Slipanlage und Mastkran ist die Einrichtung eines Waschplatzes sowie ein Travellift, Kranbahn vorgesehen. Wellenschutzwand und nördliche Steganlage sind stark sanierungsbedürftig und müssen daher erneuert werden.

Der Sportboothafen umfasst derzeit zwei Stege mit 40 Liegeplätzen und 5 Liegeplätze für den Werftbetrieb.
Durch Umstrukturierung sollen zukünftig maximal 70 Liegeplätze eingerichtet werden. Da die Sportboote immer länger werden und somit auch längere Liegeplätze erforderlich sind, soll der Hafenbereich in Richtung Osten erweitert werden. Für die Erweiterung Richtung Osten sind keine Baumaßnahmen erforderlich.
Im Norden wird die genehmigte Hafenfläche durch eine Wellenschutzwand gegenüber der offenen Schlei abgegrenzt. Die als Hafenbereich genutzte Fläche darf bis auf 4 m an die Wellenschutzwand heranreichen. Der Bereich zwischen Hafen und Wellenschutzwand wird als Fahrfläche genutzt.
Die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung werden gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten. Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden.
Die bei der Werft Stapelfeld geplanten zusätzlichen Liegeplätze sollen durch Umstrukturierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Stege geschaffen werden. Es ist geplant, einen Schwimmsteg um ca. 8 m zu verlängern sowie einen Schwimmsteg umzulegen.

Planungen Werftgelände Hennigsen & Steckmest

Im Nordosten des Geländes ist es geplant, eine weitere Halle als Lager-, Service- und Werkhalle zu errichten. Auch bei den bestehenden Hallen sind Erweiterungen geplant, um Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie das Büro des Werftbetriebes in ausreichender Größe unterzubringen. Ein zusätzliches Gebäude ist für hafenbezogene Serviceeinrichtungen wie

Laden, Café und Clubraum vorgesehen. Die hafenbezogene Infrastruktur wie Grill- und Spielplatz sollen aufgewertet werden.

Insgesamt sind 151 Liegeplätze im Hafen Hennigsen & Steckmest vorhanden. Um längere Liegeplätze anbieten zu können, soll der Hafenbereich in Richtung Osten erweitert werden.

Die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung werden gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten.

Durch die geplanten Baumaßnahmen auf den landseitigen Flächen des Werftgeländes außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet kommt es zu Baulärm, dieser wirkt jedoch nur sehr temporär und hat, auch vor dem Hintergrund der bestehenden Geräuschkulisse durch den Werftbetrieb, keine Auswirkungen auf das benachbart liegende EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet.
Für die Erweiterung der Liegeplatzkapazitäten im Bereich der Werft Stapelfeld sind Baumaßnahmen innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebiet (Erneuerung und Erweiterung der nördlichen Steganlage und Erneuerung der Wellenschutzwand) erforderlich. Die geplanten Baumaßnahmen wirken nur sehr temporär und haben, auch aufgrund der schon bestehenden Nutzung der Fläche als Hafenbereich, keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet.
Aufgrund der großen Entfernung zu aus vorhandenen Kartierungen bekannten Brutplätzen (s. unter Auswertung des EU-Brutvögel-Monitorings) und des nur lokal wirkenden Baulärms wird hier nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Durch den Betrieb auf den landseitigen Flächen des Werftgeländes ist nicht damit zu rechnen, dass es zu Unruhe, Bewegungen und Lärm kommt, die über das bisherige Maß hinausgehen und bis in das FFH- und Vogelschutzgebiet hineinwirken.

Am häufigsten werden Sportboote mit einer Länge bis ca. 10 m und einem Tiefgang nicht unter 1,3 m genutzt. Mit diesen Booten können nur Bereiche ab einer Wassertiefe von mindestens 1,5 bis 1, 8 m befahren werden. Jollensegler müssten in flacheren Bereichen ihr Schwert hochklappen, was die Manövrierfähigkeit stark einschränkt.
Eine Wassertiefe von 1,5 m wird durchschnittlich in einer Entfernung von 100-300 m zum Ufer erreicht.

Auf der gesamten Länge des Plangebietes ist eine Erweiterung der Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten geplant – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten. Die Erweiterung erfolgt, um auch Liegeplätze für größere Boote anbieten zu können. Da die Liegeplatzanzahl durch die Erweiterung Richtung Schleimitte nicht erhöht wird, kommt es nicht zu einer Nutzungsintensivierung. Da größere Boote nicht in die Nähe der Flachwasser- und Röhrichtzonen kommen können, sind durch die Erweiterung um 10 m Richtung Schleimitte keine Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet zu erwarten.

Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden.
Es ist vorgesehen, im Bereich der Werft Stapelfeld die bisher genehmigten Liegeplätze (40 Liegeplätze für Sportboote + 5 für den Werftbetrieb) durch Umstrukturierungsmaßnahmen (s. Abb. Skizze) auf insgesamt max. 70 Liegeplätze zu erweitern.

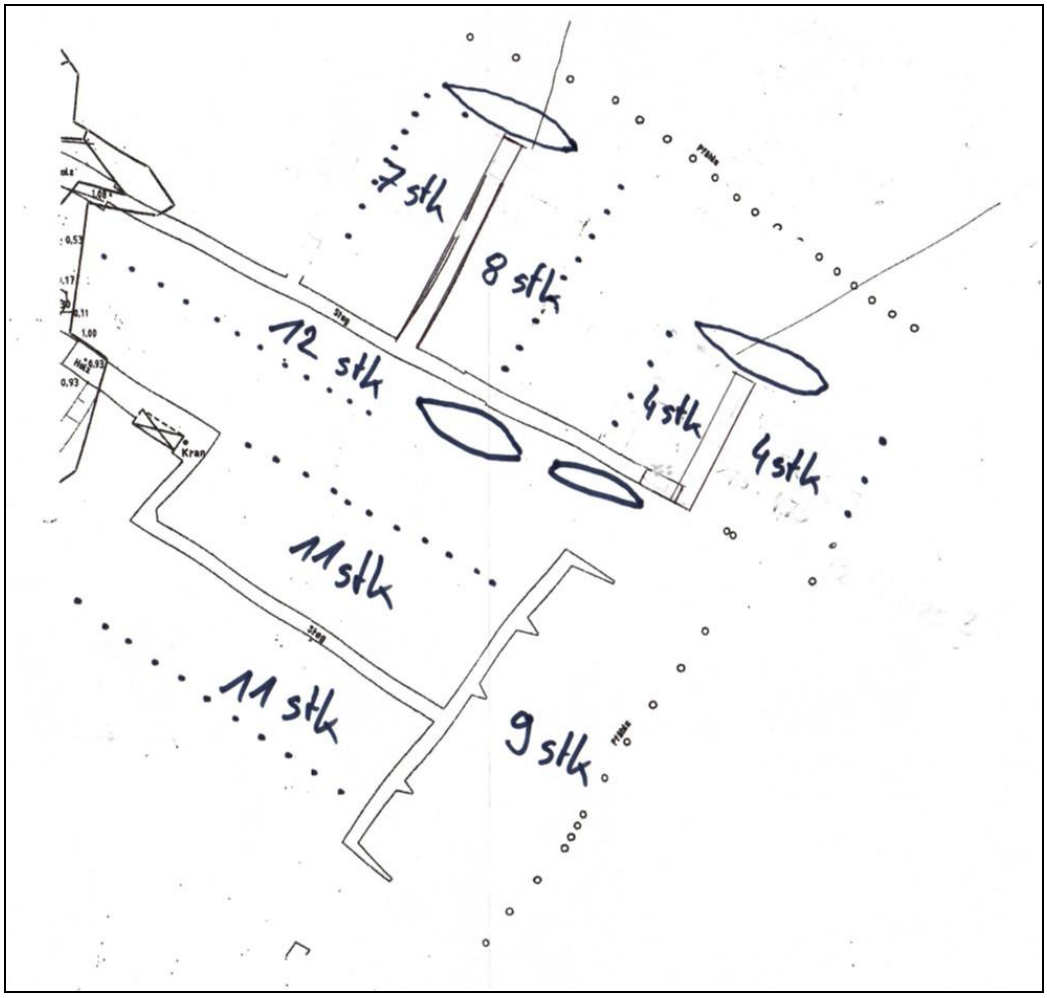

Abb.: Skizze Umstrukturierung Liegeplätze

Um die zukünftige Anzahl der Fahrbewegungen durch Sportboote und somit die Belastungen durch die Erweiterung der Liegeplatzanzahl grob einschätzen zu können, wird auf das Berechnungsmodell aus dem Landschaftsplanerischen Gutachten zur Ermittlung von Liegeplatzkapazitäten an der Schlei im Bereich des Stadtgebietes Kappeln (PLANUNGSBÜRO MASSHEIMER, 2006) zurückgegriffen. Die durchschnittlichen Belegungsraten begründen sich durch Befragungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit dem Vorhaben Kaserne „Auf der Freiheit“ (PLAN CONSULT UMWELT, 2006).
Es wird zu Grunde gelegt, dass an den Wochenenden (25 Wochen) von 50% der Festliegeplätze ausgelaufen wird, und unter der Woche von 20% der Festliegeplätze.

Die Bestandszahlen (genehmigte Liegeplätze im Stadtgebiet Kappeln) beruhen auf der telefonischen Aussage von Herrn Marxen (Untere Naturschutzbehörde, Telefonat am 23.05.2018).

Bestand Stadtgebiet Kappeln (2018):			**Schiffsbewegungen**
903 Festliegeplätze	Wochenenden	452 x 25	11.300
	Woche	181 x 25	4.525
			15.825
zusätzliche Liegeplätze			
30 Festliegeplätze	Wochenenden	15 x 25	375
	Woche	6 x 25	150
			525

Angesichts der 2018 im Stadtgebiet Kappeln genehmigten 903 Festliegeplätze die rechnerisch zu insgesamt 15.825 Schiffsbewegungen führen können, würde die Erweiterung zu einer Steigerung der Schiffsbewegungen um 3,3 % führen.
Durch diese Steigerung der Schiffsbewegungen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Flachwasserbereiche und Uferzonen zu rechnen, da die gängigen Boote nur Wasserbereiche ab 1,50 m befahren können.
Die geplante Erhöhung der Liegeplatzanzahl im Hafen Stapelfeld durch Umstrukturierung führt zu einer Erhöhung des Sportbootverkehrsaufkommens. Diese vermehrten Fahrbewegungen finden in der Regel außerhalb der besonders schützenswerten Flachwasserbereiche des Schleiufers statt, so dass keine Lebensräume beansprucht werden, die von Brutvögeln der Vogelschutzrichtlinie genutzt werden.
Das erhöht Aufkommen von Sportbooten konzentriert sich auf den Zeitraum zwischen April/Mai und Oktober, so dass Auswirkungen auf Rast- und Überwinterungsvogelarten nicht zu erwarten sind.
Durch die Erhöhung des Sportbootverkehrsaufkommens wird der FFH-Lebensraumtyp 1160 „Flache große Meeresarme und –buchten“ beansprucht. Er wird in seinen Erhaltungszielen jedoch nicht beeinträchtigt, da hier primär auf die Funktion als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat abgezielt wird. Diese Funktion wird auch aufgrund der großen Flächenausdehnung des Lebensraumtyps und den damit verbundenen Ausweichmöglichkeiten nicht beeinträchtigt.

Durch das um maximal 3,3 % erhöhte Aufkommen von Sportbooten werden voraussichtlich weder die Erhaltungsziele und –gegenstände des FFH-Gebietes DE 1423-392 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe) noch die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1423-491 „Schlei“ beeinträchtigt.

4.4 Alternativer Standort

Da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt, ist die Betrachtung eines alternativen Standortes weder sinnvoll noch möglich.

4.5 Mindernde Maßnahmen

Es sind keine mindernden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen notwendig, da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

In diesem Kapitel wird anhand der für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren geprüft, ob kumulierend mit den Auswirkungen des B-Planes Nr. 74 Schleiterrassen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Direkt gegenüber des Plangebietes auf der östlichen Schleiseite befindet sich das Plangebiet des rechtskräftigen B-Planes Nr. 74 Schleiterrassen (Satzungsbeschluss Dezember 2017). Vorgesehen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit einem angegliederten Sportboothafen auf dem Gelände der ehemaligen Marinewaffenschule. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 umfasst ein Areal von rund 35,6 ha.
Der Sportboothafen mit den dafür erforderlichen Einrichtungen für die Infrastruktur ist im Norden des Plangebiets vorgesehen.
Das Projekt soll in Bauabschnitten, von Norden beginnend, ausgeführt werden. Bei der Projektrealisierung wird von einem Zeitraum von ca. 10 Jahren ausgegangen.
Die Projektplanung sieht einen fast vollständigen Abriss der Bestandsgebäude vor und eine anschließende Neubebauung mit insgesamt ca. 220 Wohneinheiten in unterschiedlichen Gebäudetypen.
Die Bootsliegeplätzen sind für kleine Bootsgrößen mit geringem Tiefgang bis ca. 1,50 m vorgesehen (Segelboote, Motorboote und Schlauchboote).
Es ist von einer Liegeplatzanzahl von maximal 73 Liegeplätzen auszugehen (BHF, 2017).

Wirkfaktor	Mögliche kumulativ wirkende Beeinträchtigungen
Versiegelung:	Wirkt lokal. Die Vorhaben sind durch die Schlei getrennt, ca. 300 m Luftlinie (zwischen den äußeren Plangebietsgrenzen) voneinander entfernt. Keine kumulativen Wirkungen.
Flächeninanspruchnahme durch Erweiterung der Hafenflächen (Grauhöft) / Neuausweisung von Hafenflächen (Schlei-Terrassen)	Grauhöft: 1.062 m^2. Die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung werden gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 24 m nach Osten erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt eine Erweiterung um 10 m nach Osten. Nach Norden werden die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Sportbootnutzung gegenüber der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan um 39 m erweitert – gegenüber der genehmigten Nutzung erfolgt keine Erweiterung nach Norden. B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“: 1,46 ha. Es ist von einer Liegeplatzanzahl von maximal 73 Liegeplätzen auszugehen; Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen
Baulärm	Grauhöft: die Auswirkungen sind zeitlich eng begrenzt; auch vor dem Hintergrund des bestehenden Betriebes auf dem Werftgelände können summative Wirkungen durch baubedingte Emissionen ausgeschlossen werden. B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“: Der Abriss soll im Jahr 2018 erfolgen, 2019 wird

Wirkfaktor	Mögliche kumulativ wirkende Beeinträchtigungen
	voraussichtlich die Bebauung beginnen.
Betrieb auf den landseitigen Flächen (Unruhe, Bewegungen und Lärm)	Die betriebsbedingten Emissionen werden im Plangebiet Grauhöft nicht über das bisherige Maß hinausgehen. Hier sind summative Wirkungen auszuschließen.
Emissionen und Störungen durch Zunahme des Bootsverkehrs	Grauhöft: die Erweiterung würde zu einer Steigerung der Schiffsbewegungen um 3,3 % führen Durch diese Steigerung der Schiffsbewegungen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Flachwasserbereiche und Uferzonen zu rechnen, da die gängigen Boote nur Wasserbereiche ab 1,50 m befahren können. Durch das um maximal 3,3 % erhöhte Aufkommen von Sportbooten werden voraussichtlich weder die Erhaltungsziele und –gegenstände des FFH-Gebietes DE 1423-392 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe) noch die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1423-491 „Schlei“ beeinträchtigt. B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“: max. 73 Liegeplätze für kleinere Bootseinheiten, Zunahme von Schiffsbewegungen im betroffenen Bereich max. 15-20 pro Tag. Der jetzige Bootsverkehr auf der Schlei liegt bei ca. 600 Schiffen pro Tag. Vor dem Hintergund dieser Vorbelastung wird die Erhöhung der Schiffsbewegungen als nicht relevant beurteilt (BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, 2017: FFH-Verträglichkeitsprüfung; B.i.A – Biologen im Arbeitsverbund, 2017: Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet Schlei) Bei beiden Vorhaben wird durch die Erhöhung der Schiffsbewegungen weder eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und –gegenständen des FFH-Gebietes noch eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes prognostiziert. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen ist auch die kumulative Wirkung beider Vorhaben als nicht erheblich einzuschätzen. Keine kumulativen Wirkungen.

6 FAZIT

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist der landseitige Teil der Werften bereits überwiegend als Sondergebiet Sportboothafen/Bootswert dargestellt. Nicht in das Sondergebiet einbezogen ist das Betriebsleiterwohnhaus Werft Steckmest (Grauhöft Nr. 9) sowie im Bereich Werft Stapelfeldt der nördliche Teil der Bootslagerfläche. Auch die Wasserflächen sind zum überwiegenden Teil als Hafenbereich ausgewiesen. Die genehmigte Nutzung der Sportboothäfen sowie des Werfthafens gehen jedoch über den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bereich hinaus.

Im Rahmen der - eine Prüfung der Verträglichkeit mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Schlei“ (1423-491) und dem FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (1423-394) erforderlich.

Im Rahmen der geplanten 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes „Sportboothafen / Bootswerft“ sowie eines Sportboothafens bzw. Sportboothafens/Werfthafens.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und deren Erhaltungsziele erwarten. Auch kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem am gegenüberliegenden Schleiufer liegenden B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“ sind nicht zu erwarten. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben daher nicht notwendig.

Erläuterung:

Von den möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind Bodenversiegelung/Flächeninanspruchnahme, Baulärm, Bewegung und Lärm auf den landseitigen Flächen sowie eine Zunahme des Bootsverkehrs als mögliche Hauptwirkfaktoren des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes zu nennen.

Wie unter Kapitel 4 dargestellt, ist der entstehende Baulärm nur gering und temporär. Die Bodenversiegelung/Flächeninanspruchnahme wirkt nur lokal. Bewegung und Lärm auf den landseitigen Flächen gehen nicht über das bestehende Maß hinaus und wirken nur lokal. Durch die Zunahme des Bootsverkehrs ist vor dem Hintergrund der schon bestehenden intensiven Nutzung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Literatur:

PLAN CONSULT UMWELT, 2006: FFH-Vorprüfung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-392 „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das Vogelschutzgebiet DE 1423-491 „Schlei“ im Zusammenhang mit dem Vorhaben Kaserne „Auf der Freiheit“, in der Stadt Schleswig.

PLANUNGSBÜRO MASSHEIMER, 2006: Landschaftsplanerisches Gutachten zur Ermittlung von Liegeplatzkapazitäten an der Schlei im Bereich des Stadtgebietes Kappeln.

MARXEN (Untere Naturschutzbehörde), 2018: Telefonische Auskunft zur Anzahl der genehmigten Liegeplätze im Stadtgebiet Kappeln.

B.i.A – Biologen im Arbeitsverbund, 2017: B-Plan 74 „Schlei-Terrassen“ (Stadt Kappeln) - Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“

BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, 2017: FFH-Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan NR. 74 "Schlei-Terrassen" der Stadt Kappeln für das FFH-Gebiet DE-1423-394 "Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe".

BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, 2017: Umweltprüfung (UP) zum Bebauungsplan Nr. 74 „Schlei-Terrassen“ und zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg.

Anhang

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von <u>besonderer Bedeutung:</u>

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und
Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Erhaltung

- der Wattflächen, auch in der für die Ostsee typischen Ausprägung als Windwatt,
- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und
- Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- von ausdauernden oder ephemeren Strandseen bzw. weitgehend abgetrennten Noorgewässern und flachen Buchten zwischen Nehrungshaken mit unterschiedlich ausgeprägtem periodischem Brackwassereinfluss,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere die für die Schlei typische Abnahme des Salzgradienten von Schleimünde bis Schleswig,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich und in der Schlei sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien, unverbauter und nicht eingedeichter Küsten- und Schleiabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Strandwällen, Stränden, Getreibselsäumen mit Annuellen, Steilküsten, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, (Brack-) Röhrichten, Gehölzbeständen, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen,
- der vorhandenen Submersvegetation z.B. aus Seegräsern, Armleuchteralgen, Salden und Laichkräutern, auch als Nahrungshabitat der hier brütenden und rastenden Wasser- und Schilfvögel

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf -, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel.
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submers-vegetation und ihrer Dynamik.

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse an der Ostsee und der Schlei,
- der natürlichen Überflutungen.
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Ostsee- und Schleiabschnitten mit Spülsäumen (1210) sowie an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
Erhaltung
- der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)
Erhaltung
- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar, u.a. Salzfenchel (Oenanthe lachenalii), Rotes Quellried (Blysmus rufus), Echter Sellerie (Apium graveolens), Milchkraut (Glaux maritima), Bottenbinse (Juncus gerardii), Stranddreizack (Triglochin maritimum), auch im kleinflächigen Komplex mit Brackwasserröhrichten und Brackwasser-Hochstaudenfluren und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsdynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

7230 Kalkreiche Niedermoore
Erhaltung
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Ziele für Lebensraumtypen und Arten <u>von Bedeutung:</u>
Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

(Molinion caeruleae)
Erhaltung
- regelmäßig gepflegter / genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen (z.B. kalkreiche Niedermoore), der Kontaktgesellschaften (z.B. Gewässerufer) und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Vermoorungen, Versumpfungen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
Erhaltung
- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen ,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo- bis mesotrophen Verhältnisse ,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
Erhaltung
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche ,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen,

1099 Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

1095 Meerneunauge (Petromyzon marinus)
Erhaltung
- der Schlei als Aufwuchs-, Nahrungs-, Wander- und Rückzugsgebiet,
- unverbauter oder unbegradigter Abschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke,
- Wasserausleitungen o.ä.
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Ostsee, der Schlei und ihren Seitengewässer zur Ermöglichung des Aufstiegs zu den Laichplätzen in der Loiter Au und weiteren Laichgebieten,
- möglichst geringer anthropogenen Feinsedimenteinträgen in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern

1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)
Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere ,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

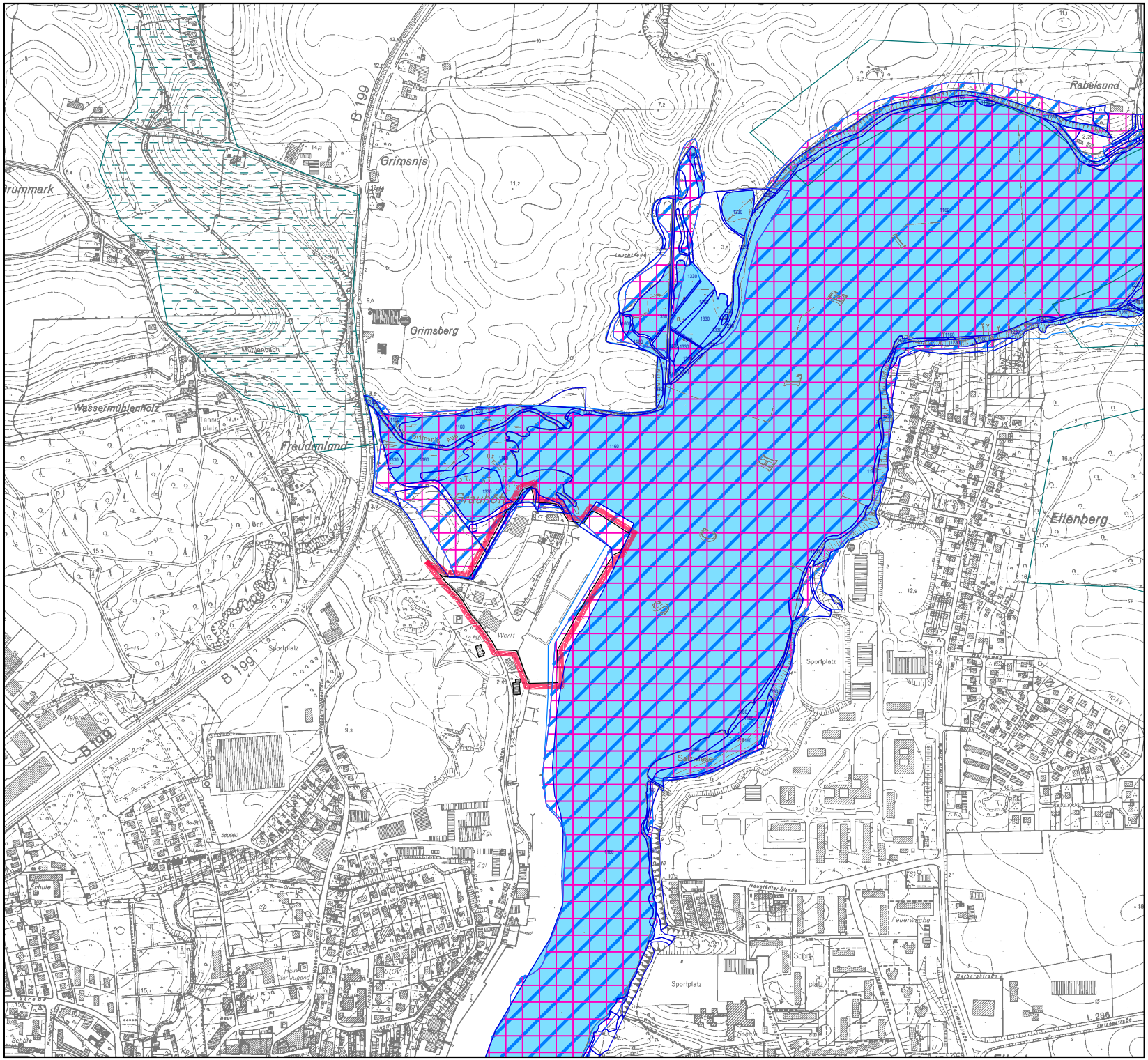

Stadt Kappeln

Natura 2000 - Vorprüfung

Änderung Flächennutzungsplan
"Bereich Werten Grauhöft"

Legende

- FFH Gebiet 1423-394
  Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe
- 1160 - 1330
  FFH - Lebensraumtypen
  Stand 2008
- Vogelschutzgebiet 1423-491
  Schlei
- Geltungsbereich

Kartengrundlage:

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (TK 25)

Datengrundlage: Natura 2000

16.04.2018 M 1 : 10.000

NATURACONCEPT
Landschafts- und Freiraumplanung
Schnabe 16 | 24996 Sterup | Tel.: 04637 963543